



# Satzung und Ordnungen

Stand: 14.06.2024

## Inhaltsverzeichnis

---

Satzung (Stand 15.06.2023).....	2
Finanzordnung (Stand 15.06.2023).....	9
Anlage zur Finanzordnung (Stand 14.06.2024).....	10
Ehrenordnung (Stand 15.06.2023).....	12
Spielordnung (Stand 14.06.2024).....	14
Jugendordnung (Stand 05.06.2024).....	16
Jugendspielordnung (Stand 03.11.2022).....	20

Wird im Text der Satzung, der Ordnungen sowie der Anlagen bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet, so sind unabhängig davon alle Ämter grundsätzlich mit Personen weiblichen, männlichen und diversen Geschlechts besetzbar. In gleicher Weise schließt „Spieler“ mit seinen Ableitungen auch jeweils „Spielerin“ ein.

## Satzung des Bezirks Niederrhein

Wird im Text bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet, so sind unabhängig davon alle Ämter grundsätzlich mit Personen männlichen, weiblichen und diversen Geschlechts besetzbar.

### § 1 Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für den Bezirk Niederrhein und alle Vereine in seinem Zuständigkeitsbereich.
2. Beschlussfassungen in Bezug auf das Gebiet des Bezirks oder die Zugehörigkeit von Vereinen unterliegen den Bestimmungen des § 1 der Satzung des WTTV.
3. Nicht Geregelt unterliegt den einschlägigen höherrangigen Vorschriften des WTTV, insbesondere der Satzung, der Versammlungsordnung, der Finanzordnung, der Rechts- und Verfahrensordnung und der Ordnung zur Regelung der Bezirke.
4. Anlagen zu dieser Satzung sind:
  - die Jugendordnung
  - die Finanzordnung
  - die Spielordnung
  - die Ehrenordnung

### § 2 Organe des Bezirks

1. Organe des Bezirks sind:
  - a) Legislativorgane
    - der Bezirkstag
    - der Bezirksjugendtag
  - b) Exekutivorgane
    - der Bezirksvorstand
    - der Bezirksjugendvorstand
    - der Ausschuss für sportpolitische Kontakte
    - der Ausschuss für Sport
    - der Ausschuss für Sportentwicklung
  - c) Beauftragte
    - der Beauftragte für die Bezirksspruchausschüsse
    - der Beauftragte für Ehrungen

2. Weitere Organe des Bezirks sind:
  - der Ausschuss für Seniorensport
  - der Ausschuss für Schiedsrichter
  - der Ausschuss für Spielleitung
  - der Ausschuss für Ehrungen
3. Die Organe des Bezirks sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung des WTTV, der weiteren Ordnungen des WTTV, der Wettspielordnung des DTTB und der Durchführungsbestimmungen des WTTV einzuhalten, den satzungsgemäßen Weisungen und Anordnungen des Verbandes zu folgen und deren Einhaltung und Durchführung in den Vereinen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu kontrollieren und durchzusetzen. Derartige Weisungen gehen auch Beschlüssen des Bezirkstages vor. Der Bezirk hat dem Verband die verlangten Auskünfte zu erteilen.

### § 3 Bezirkstag

1. Der Bezirkstag ist oberstes Organ des Bezirkes. Er findet einmal im Jahr statt, nach Möglichkeit vor dem Verbandstag. Der Bezirkstag ist beschlussfähig, wenn die stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind. Außerordentliche Bezirkstage müssen auf Beschluss des Bezirksvorstandes, auf Anordnung des Präsidiums des WTTV oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Vereine des Bezirks einberufen werden. Der Termin für den Bezirkstag wird spätestens sechs Wochen vorher bekanntgegeben.
2. Der Vorsitzende des Bezirks beruft den Bezirkstag mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung ein. Anträge der Vereine (jeweils vertreten durch ihre Vorsitzenden, bei Mehrsparten-Vereinen durch den Vorsitzenden der Tischtennis-Abteilung) oder der Organe des Bezirks zur Tagesordnung müssen dem Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem Bezirkstag vorliegen. Die gestellten Anträge sind den Vereinen mindestens eine Woche vor dem Bezirkstag zuzuleiten.
3. Der Bezirkstag nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen. Diese sind spätestens eine Woche vor dem Bezirkstag zu veröffentlichen. Die Berichte des Vorsitzenden des Spruchausschusses und der Kassenprüfer können mündlich vorgetragen werden.
4. Je eine Stimme beim Bezirkstag haben:
  - die Vereine des Bezirks
  - die amtierenden Mitglieder des Bezirksvorstandes
  - der stellvertretende Vorsitzende des Bezirksjugendvorstandes

Das Stimmrecht für einen Verein kann nur durch einen Verbandsangehörigen ausgeübt werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Niemand darf mehr als zwei Stimmen wahrnehmen. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

5. Der Bezirkstag entlastet und wählt die Mitglieder der Bezirksorgane gemäß § 2 Abs. 1b, 1c und 2 (mit Ausnahme des Bezirksjugendvorstandes). Er wählt alljährlich die Delegierten zum Verbandstag sowie zwei Kassenprüfer und deren Vertreter. Er beschließt Änderungen der Bezirkssatzung (vorbehaltlich der Genehmigung des Präsidiums des WTTV) und ihrer Anlagen (mit Ausnahme der Jugendordnung).

Vom Bezirksvorstand gemäß § 4 werden in Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt: Vorsitzender, Vorstand Sport, Vorstand Sportentwicklung, die Übrigen werden in Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt.

Von den Beauftragten gemäß § 2 Nr. 1 c) werden der Beauftragte für die Ehrungen in Jahren mit ungerader Jahreszahl und der Beauftragte für Bezirksspruchausschüsse in Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt.

Die Mitglieder der Ausschüsse gemäß §§ 5-8 werden jeweils im gleichen Jahr gewählt wie das zuständige Vorstandsmitglied.

Soweit Ämter nicht oder nur kommissarisch besetzt sind, sind Wahlen in allen Jahren zulässig.

6. Diskussionen, Beschlussfassungen und Wahlen unterliegen den einschlägigen Bestimmungen der Satzung und der Versammlungsordnung des WTTV.
7. Die Amtszeit der Mitglieder des Bezirksvorstandes und der Ausschüsse sowie der Beauftragten beträgt 2 Jahre.
8. Ein Amtsträger, dem der Bezirkstag das Vertrauen entzieht, verliert mit der Rechtskraft des Beschlusses sein Amt.
9. Über jede Bezirksversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem die zur Abstimmung gestellten Anträge und die dazu gefassten Beschlüsse festzuhalten sind. Liegen schriftliche Anträge vor, sind diese dem Protokoll beizufügen, auch wenn sie abgelehnt wurden. Den Protokollführer bestimmt der Versammlungsleiter. Beide unterzeichnen das Protokoll. Eine Abschrift des Protokolls ist dem Verband zu übersenden.

#### § 4 **Bezirksvorstand**

1. Dem Bezirksvorstand gehören an:
  - der Vorsitzende
  - der stellvertretende Vorsitzende
  - der Vorstand Finanzen
  - der Vorstand Sport
  - der Vorstand Sportentwicklung
  - der Vorstand Kommunikation
  - der Vorsitzende des Jugendvorstandes
2. Der Vorsitzende des Bezirks kann nicht Vorstand Finanzen sein. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

3. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse des Bezirkstages und erledigt die laufenden Geschäfte. Der Vorsitzende vertritt den Bezirk nach innen und nach außen.
4. Der Vorsitzende des Bezirksjugendvorstandes vertritt die Bezirksjugend gemäß der Jugendordnung des Bezirks. Näheres regelt diese Jugendordnung.

## **§ 5 Ausschuss für sportpolitische Kontakte**

1. Der stellvertretende Vorsitzende des Bezirks ist Vorsitzender dieses Ausschusses.
2. Dem Ausschuss gehört außerdem je ein Ressortleiter pro Kreis oder kreisfreie Stadt des Bezirksgebietes an.
3. Der Ausschuss ist zuständig für die sportpolitischen Kontakte zu den Kreis- und Stadtsport-bünden.

## **§ 6 Ausschuss für Sport**

1. Der Vorstand Sport des Bezirks ist Vorsitzender dieses Ausschusses.
2. Dem Ausschuss gehören außerdem an:
  - der Ressortleiter Einzelsport (Erwachsene)
  - der Ressortleiter Mannschaftssport (Erwachsene)
  - der Ressortleiter Einzelsport (Nachwuchs)
  - der Ressortleiter Mannschaftssport (Nachwuchs)
  - der Ressortleiter Seniorensport
  - der Ressortleiter Schiedsrichter
  - der Ressortleiter für besondere Aufgaben
3. Der Ausschuss für Sport ist zuständig für
  - die Vertretung des Bezirks auf WTTV-Ebene, soweit es den sportlichen Bereich betrifft.
  - die Verhandlung und den Abschluss von Kooperationen mit anderen Bezirken im Sinne der Resolution des WTTV-Verbandstags vom 22.05.2022
  - die Koordination der Arbeit der Ressorts und Ausschüsse, soweit sie dem Vorstand Sport zugeordnet sind
  - die Erarbeitung besonderer Bestimmungen auf Bezirksebene, falls sie im Rahmen der Durchführungsbestimmungen des WTTV zur Wettspielordnung möglich und genehmigungspflichtig sind. (Sofern diese Bestimmungen den Regelungsumfang der Spielordnung des Bezirks tangieren, muss die Spielordnung durch Beschluss des dafür zuständigen Bezirkstags geändert werden).
  - den Entwurf und die Verabschiedung des Rahmenterminplanes
  - die Überwachung des Spielbetriebs im Bezirk, wobei zu diesem Zweck der Vorstand Sport und die Vorsitzenden der Ausschüsse für ihren Bereich jeweils allein weisungsberechtigt sind
  - die Entscheidung über die Anzahl der Teilnehmer bei Einzelmeisterschaften
  - den Beschluss von Grundsätzen für die Vergabe von Teilnehmerplätzen bei Veranstaltungen des WTTV sowie die Nominierung der Teilnehmer

- die Entscheidung über die Zusammensetzung der Gruppen auf Bezirksebene (Damen und Herren) sowie deren Auf- und Abstiegsregelung.
- die Berufung der Spielleiter für alle Spielklassen des Bezirks (bei den Spielklassen des Nachwuchses auf Vorschlag des Ressortleiters Mannschaftssport - Nachwuchs).

## § 7 Ausschuss für Sportentwicklung

1. Der Vorstand für Sportentwicklung des Bezirks ist Vorsitzender dieses Ausschusses.
2. Dem Ausschuss gehören außerdem an:
  - der Ressortleiter Breitensportangebote und Vereinsaktionen
  - der Ressortleiter Kinder- und Jugendarbeit
  - der Ressortleiter mini-Meisterschaften und Milch-Cup
  - der Ressortleiter Schulsport
  - der Ressortleiter Trainer-Aus- und -Fortbildung
  - der Ressortleiter Vereinsberatung und Vereinsentwicklung

## § 8 Ausschüsse gemäß § 2 Absatz 2

1. Ausschuss für Seniorensport
  - a) Dem Ausschuss für Seniorensport gehören an:
    - der Ressortleiter Seniorensport als Vorsitzender
    - zwei Beisitzer
  - b) Der Ausschuss für Seniorensport ist zuständig für
    - die Vertretung der Senioreninteressen in den Gremien des WTTV
    - die Vergabe und Durchführung aller sportlichen Veranstaltungen der Senioren auf Bezirksebene
    - die Festlegung der Teilnehmerzahlen bei Einzelmeisterschaften und der Anzahl der Mannschaften bei Mannschaftsmeisterschaften
    - den Beschluss von Grundsätzen für die Vergabe von Teilnehmerplätzen bei Veranstaltungen des WTTV, die Nominierung der Teilnehmer
    - den Entwurf des Terminplans, soweit es sich um Veranstaltungen der Senioren handelt
2. Ausschuss für Schiedsrichter
  - a) Dem Ausschuss für Schiedsrichter gehören an:
    - der Ressortleiter Schiedsrichter als Vorsitzender
    - zwei Beisitzer

- b) Der Ausschuss für Schiedsrichter ist zuständig für
- die Organisation der Schiedsrichtereinsätze, für die der Bezirk zuständig ist, bei Bedarf in Abstimmung mit den benachbarten Bezirken
  - die Vertretung der Schiedsrichterinteressen in den Gremien des WTTV
  - die Förderung und Weiterentwicklung des Schiedsrichterwesens auf Bezirksebene
3. Ausschuss für Spielleitung
- a) Dem Ausschuss für Spielleitung gehören an:
- der Ressortleiter Mannschaftssport als Vorsitzender
  - der Ressortleiter Mannschaftssport (Nachwuchs)
  - alle Spielleiter im Erwachsenen- und Nachwuchsbereich
- b) Der Ausschuss für Spielleitung ist zuständig für
- alle Fragen der praktischen Durchführung des Mannschaftsspielbetriebs auf Bezirksebene
  - ggf. erforderliche Abstimmungen mit Nachbarbezirken bei eingegangenen Kooperationen
4. Ausschuss für Ehrungen
- a) Dem Ausschuss für Ehrungen gehören an:
- der Beauftragte für Ehrungen als Vorsitzender
  - zwei Beisitzer
- b) Der Ausschuss für Ehrungen ist zuständig für
- die Prüfung von Anträgen auf Ehrungen nach Maßgabe der Bestimmungen der Ehrenordnungen des WTTV und des Bezirks
  - die Beratung des Bezirksvorstands bei Ausspruch von Ehrungen in dessen Zuständigkeit
  - die Beantragung von Ehrungen auf der WTTV-Ebene.

## § 9 Bezirksjugend

1. Die Bezirksjugend vertritt alle jungen Menschen im Bezirk, die noch nicht 27 Jahre alt sind.
2. Organe der Bezirksjugend sind der Bezirksjugendtag und der Bezirksjugendvorstand. Die Wahl des Bezirksjugendvorstandes erfolgt beim Bezirksjugendtag und wird vom Bezirkstag zur Kenntnis genommen.
3. Der Vorsitzende des Bezirksjugendvorstandes – im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende des Bezirksjugendvorstandes – vertritt die Bezirksjugend im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten. Er wird beim Bezirksjugendtag gewählt und ist stimmberechtigtes Mitglied des Bezirksvorstandes.
4. Die Bezirksjugend gibt sich eine Jugendordnung, die vom Bezirkstag zur Kenntnis genommen wird.
5. Die Bezirksjugend führt und verwaltet ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des Bezirks und seiner Anlagen selbstständig. Die Bezirksjugend ist zuständig für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privater Träger sowie der ihr zufließenden Mittel des Bezirks.
6. Näheres regelt die Jugendordnung des Bezirks.

## § 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

## § 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde durch den Bezirkstag am 23.06.2022 beschlossen und zuletzt durch Beschluss des Bezirkstags am 15.06.2023 geändert. Sie wurde am 27.06.2022 nach Maßgabe von § 50 der Satzung des WTTV genehmigt.



## Finanzordnung des Bezirks Niederrhein

1. Die Finanzwirtschaft des Bezirks Niederrhein im WTTV ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu führen. Hierbei sind die Arbeitshinweise des Fördervereins für Bezirke und Kreise des WTTV e.V. einzuhalten.
2. Grundlage der Finanzwirtschaft hinsichtlich der Einnahmen sind die von der Bezirksversammlung festgelegten Beiträge (siehe Anlage); ferner Einnahmen, die sich aus der Wettspielordnung bzw. Satzung des WTTV und ihren Anlagen ergeben.

Es sind nur solche Ausgaben zulässig, die zur Durchführung der Verwaltungsarbeit des Bezirksvorstandes erforderlich sind, und solche, die vom Bezirkstag bzw. dem Bezirksvorstand genehmigt wurden. Kreditaufnahmen sind unzulässig.

3. Spenden oder Einnahmen durch rechtsgeschäftliches Handeln des Bezirksvorstandes (z. B. Anzeigenwerbung) müssen über den „Förderverein für Bezirke und Kreise im WTTV“ der Bezirkskasse zugeleitet werden. Nur dieser Förderverein ist berechtigt, eine Spendenbescheinigung bzw. eine Rechnung auszustellen.
4. Der Bezirk erhebt einen Zuschlag zu den Vereinsbeiträgen des Verbandes von seinen Vereinen für die Zwecke des Bezirks.
5. Der Zahlungsverkehr zwischen der Bezirkskasse und den Vereinen erfolgt in der Regel auf der Grundlage einer Einzugsermächtigung. Ein entsprechender Rechnungsbeleg ist den Vereinen auszustellen.
6. Dem Vorstand Finanzen des Bezirks obliegt die Führung des Bank- und ggf. des Sparkontos.  
Zeichnungsvollmacht für beide Konten hat neben dem Vorstand Finanzen der Vorsitzende des Bezirks.
7. Die Überprüfung der Kassengeschäfte und der Belege ist Aufgabe der vom Bezirkstag gewählten Kassenprüfer. Diese sind allein dem Bezirkstag gegenüber verantwortlich.

Die Prüfung soll sich nicht nur auf rechnerische Richtigkeit erstrecken, sondern auch die sachliche Richtigkeit umfassen. Die Häufigkeit der Kassenprüfungen bestimmen allein die Kassenprüfer. Die Prüfungstermine sind mindestens 10 Tage vor dem Prüfungstag mit dem Vorstand Finanzen abzustimmen.

Den Kassenprüfern ist uneingeschränkter Einblick in alle Belege zu gewähren. Der Bezirksvorsitzende und sein Vertreter haben ebenfalls das Recht, Einblick in das Kassenbuch, die Belege und sonstige Kassenunterlagen zu nehmen.

Die Kassenprüfer können ihren Bericht beim Bezirkstag mündlich vortragen.

8. Der Vorstand Finanzen hat die Pflicht, dem Bezirkstag eine detaillierte Übersicht der Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.
9. Diese Finanzordnung und ihre Anlage sind erstmals mit Beschluss des Bezirkstags vom 23.06.2022 in Kraft getreten. Sie wurden zuletzt durch den Bezirkstag vom 15.06.2023 geändert.

## Anlage zur Finanzordnung des Bezirks Niederrhein

### 1. Beiträge und Umlagen

Der Bezirk erhebt jährlich eine Bezirksumlage von jedem Verein in seinem Zuständigkeitsbereich.

Die Höhe der Bezirksumlage errechnet sich aus der zum Bezirkstag vorzulegenden Etatplanung des auf die Versammlung folgenden Jahres, geteilt durch die Anzahl der Vereine im Bezirk, unter Berücksichtigung einer Finanzrücklage von höchstens sechs Monatsausgaben.

Die Zustellung von Rundschreiben per E-Mail ist kostenlos.

Eine Startgebühr für die Teilnahme an Pokal- oder Ranglistenspielen wird nicht erhoben.

### 2. Automatische Ordnungsstrafen

1. Die automatischen Strafen ergeben sich aus dem Punkt A 20 der Durchführungsbestimmungen des Westdeutschen Tischtennis-Verbandes.

2. Ergänzungen zu 2.1 betreffen den Bezirk in folgenden Punkten:

Fehlen Verein/Abteilung bei Bezirksversammlung oder Bezirksjugendtag	40,00 €
Unentschuldigtes Fehlen bei Ranglistenspielen auf Verbandsebene oder Westdeutschen Meisterschaften (zzgl. Startgeld)	20,00 €
Unentschuldigtes Fehlen bei Ranglistenspielen auf Bezirksebene oder Bezirksmeisterschaften	20,00 €
Nichtantreten der untersten Damen-, Senioren- oder Seniorinnenmannschaft	30,00 €
Nichtantreten der untersten Damen-, Senioren- oder Seniorinnenmannschaft (Wiederholungsfall)	60,00 €
Nichtantreten der untersten Herrenmannschaft	50,00 €
Nichtantreten der untersten Herrenmannschaft (Wiederholungsfall)	100,00 €
Nichtantreten der untersten Jungenmannschaft (BOL)	30,00 €
Nichtantreten der untersten Jungenmannschaft (BOL) im Wiederholungsfall	60,00 €
Nichtantreten einer Jungenmannschaft unterhalb der Bezirksoberliga	30,00 €
Nichtantreten einer Jungenmannschaft unterhalb der Bezirksoberliga im Wiederholungsfall	60,00 €
Zurückziehen einer Jungenmannschaft unterhalb der Bezirksoberliga nach dem Ende der Vereinsmeldung der jeweiligen Halbserie	30,00 €
Nichtantreten einer Mädchenmannschaft, auch im Wiederholungsfall	keine OS
Zurückziehen einer Mädchenmannschaft nach dem Ende der Vereinsmeldung der jeweiligen Halbserie	keine OS

### 3. Einzelmeisterschaften

#### 1. Bezirkseinzelschaft sowie vorgeschaltete Qualifikationsturniere

- Das Startgeld für alle Damen-, Herren- und Senior/en/innen-klassen beträgt für Einzel, Doppel und evtl. Mixed 10,00 €.
- Das Startgeld in allen Jugend-Klassen beträgt für Einzel und Doppel 6,00 €.
- Das Startgeld für Zweitstart ist jeweils der Turnierausschreibung zu entnehmen.
- Das Startgeld wird den Vereinen vom Bezirk in Rechnung gestellt und an den Ausrichter weitergeleitet.

#### 2. Ausrichtung, Kosten

Der Ausrichter des jeweiligen Turniers ist zuständig für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung. Er ist verpflichtet, die Ergebnisliste unverzüglich online zu erfassen und auch dem Ressort Kommunikation zur Verfügung zu stellen. Der Ausrichter übernimmt alle Arbeiten und Kosten, die im Zusammenhang stehen mit:

- Bereitstellung der Materialien (z. B. Tische, Netze, Spielfeldabgrenzungen usw.)
- Reservierung und Nutzung der Austragungsstätte (z. B. Miet-, Reinigungs- und Stromkosten)

Weitere Aufgaben, insbesondere im Rahmen der Turnierleitung und der dortigen technischen Ausstattung (inklusive der dafür anfallenden Kosten) können dem Ausrichter nach Maßgabe des Veranstalters zugewiesen werden.

Der Bezirk übernimmt in der Regel:

- Auslosung
- Bälle, Urkunden, ggf. Pokale
- Kosten der Schiedsrichter und ggf. Ersthelfer

Der Bezirk kann auf Beschluss des Vorstands dem Ausrichter weiterführender Turniere einen angemessenen Kostenzuschuss zahlen.

### 4. Kostenerstattung

Die Erstattung von Auslagen richtet sich nach § 49 der Satzung des WTTV.

Der Vorstand des Bezirkes kann durch förmlichen Beschluss Ausnahmen zulassen.

### 5. Hinweis

Der Bezirk übernimmt das Startgeld für alle zu den Westdeutschen Einzelmeisterschaften nominierten Spieler. Bei nominierten, aber unentschuldigt fehlenden Teilnehmern ist das Startgeld durch den Verein an den Bezirk zurückzuzahlen (siehe auch Ziffer 2.2.)

## Ehrenordnung des Bezirks Niederrhein

1. Diese Ehrenordnung des Bezirks Niederrhein ergänzt die einschlägigen Regelungen der Ehrenordnung des Westdeutschen Tischtennis-Verbandes.
2. Der Bezirk ehrt verdiente Verbandsangehörige, Freunde und Förderer durch Verleihung der Bezirksehrenurkunde und des Bezirksehrenbriefs.
3. Ungeachtet der sachlichen Voraussetzungen – also ohne Rücksicht auf die Dauer der bisherigen ehrenamtlichen Tätigkeit und das Alter der betreffenden Person können Mitarbeiter auf Antrag des Vorstandes geehrt werden, um sie für eine langfristige Tätigkeit für den Bezirk zu gewinnen. Soweit es um die Verleihung der Bezirksehrenurkunde und des Bezirksehrenbriefs geht, liegt die endgültige Entscheidung hierüber beim Bezirksvorstand auf Vorschlag des Ausschusses für Ehrungen.
4. Ehrungen
  - a) Der zu Ehrende muss mindestens drei Jahre vor der Ehrung noch ein Amt ausgeübt haben.
  - b) Kreis der zu Ehrenden
    - (Gruppe 1) Mitglieder des Bezirksvorstands, Mitglieder der Bezirksausschüsse, Spielleiter im Bezirk
    - (Gruppe 2) Weitere Mitarbeiter im Bezirk
    - (Gruppe 3) Ehrenamtliche Mitarbeiter in den Vereinen bzw. Abteilungen (Abteilungsleiter/ Vorsitzender, Stellv. Abteilungsleiter/2. Vorsitzender, Geschäftsführer, Kassenwart, Sportwart, Damenwart, Jugendwart;
    - (Gruppe 4) weitere ehrenamtliche Mitarbeiter in den Vereinen bzw. Abteilungen
    - (Gruppe 5) Freunde und Förderer, auch außerhalb des Bezirksamtes
  - c) Sachliche Voraussetzungen der Ehrung

Die Ehrung ist davon abhängig, dass der zu Ehrende eine bestimmte Zeit sein Amt in der jeweiligen Gruppe ausgeübt hat. Diese Zeit beträgt:

    - in Gruppe 1
      - für die Verleihung der Ehrenurkunde: 10 Jahre
      - für die Verleihung des Ehrenbriefes: 20 Jahre
    - in Gruppe 2
      - für die Verleihung der Ehrenurkunde: 20 Jahre
      - für die Verleihung des Ehrenbriefes: 30 Jahre
    - in Gruppe 3
      - für die Verleihung der Ehrenurkunde: 25 Jahre
      - für die Verleihung des Ehrenbriefes: 40 Jahre
    - in Gruppe 4
      - für die Verleihung der Ehrenurkunde: 30 Jahre
      - für die Verleihung des Ehrenbriefes: 50 Jahre
    - Die Ehrungen in Gruppe 5 richten sich nach Art und Umfang der erworbenen Verdienste.

- d) Der Ausschuss für Ehrungen kann in besonderen Ausnahmefällen Ehrungen unterhalb der vorgenannten Zeiträume vorschlagen, wenn dies durch Art und Umfang der erworbenen Verdienste überzeugend zu rechtfertigen ist.
- e) Eine gleichzeitige Ehrung mit der Bezirksehrenurkunde und dem Bezirksehrenbrief ist ausgeschlossen, ebenso die Verleihung der Bezirksehrenurkunde nach der Verleihung des Bezirksehrenbriefes.
- f) Über die alljährliche Verleihung des „Kurt-Hauch-Gedächtnispreises“ an Bezirksangehörige mit außergewöhnlichen Verdiensten entscheidet der Vorstand. Als Voraussetzung für diese Ehrung gelten lange Jahre der Mitarbeit, in deren Verlauf der Tischtennisport im Bezirk belebt und gefördert und das Ansehen des Bezirks – auch über seine Grenzen hinaus – vergrößert wurde.
- g) Sehr verdiente Bezirksangehörige, die sich über Jahrzehnte als hervorragende Mitarbeiter bewährt haben, können durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft geehrt werden. Diese Ehrung wird durch den Vorstand förmlich beschlossen.
- h) Wenn ein Bezirksvorsitzender nach langjähriger, verdienstvoller Tätigkeit sein Amt nicht mehr ausübt, kann er unter Verleihung eines Ehrenbriefes durch Beschluss der Bezirksversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

#### 5. Antragstellung

- a) Anträge auf Ehrungen können von Vereinen bzw. Abteilungen und vom Bezirksvorstand gestellt werden.
- b) Die Antragstellung erfolgt ausschließlich über click-TT.

#### 6. Entscheidung über die Ehrung

- a) Über die Genehmigung des Ehrungsantrages und den Zeitpunkt hierfür entscheidet der Ausschuss für Ehrungen nach Maßgabe dieser Ehrenordnung.
- b) Darüber, in welcher Höhe gleichzeitig ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeiten, ggf. in verschiedenen Gruppen gemäß Punkt 4 c), auf die Gesamtzeit der Tätigkeit angerechnet werden, entscheidet der Ausschuss für Ehrungen nach eigenem Ermessen.
- c) Ein Recht auf Ehrung besteht nicht.

#### 7. Weitere Bestimmungen

- a) Alle Ehrungen sind in der ihrer Bedeutung angemessenen Form vorzunehmen.
- b) Dem Ausschuss für Ehrungen obliegt die Bearbeitung und Weiterleitung von Anträgen auf Ehrungen, die an den Ausschuss für Ehrungen des WTTV gestellt werden.

Diese Ehrenordnung wurde erstmals durch den Bezirkstag am 23.06.2022 beschlossen. Sie wurde zuletzt am 15.06.2023 durch den Bezirkstag geändert.

## Spielordnung des Bezirks Niederrhein

### 1. Verbindlichkeit der WO

Die Spielordnung des Bezirks beinhaltet bezirksinterne Regelungen. Die Wettspielordnung des DTTB und die Durchführungsbestimmungen des WTTV gelten vorrangig.

### 2. Mannschaftsspielbetrieb Erwachsene

1. Die Bezirksoberliga der Herren wird gemeinsam mit dem Bezirk Rhein-Ruhr organisiert.
2. Der gesamte Mannschaftsspielbetrieb der Damen sowie aller Seniorenklassen wird gemeinsam mit den Bezirken Rhein-Ruhr und Rhein-Wupper organisiert.
3. Sämtliche Gruppen der Spielklassen des Bezirks werden regional eingeteilt.
4. Die Sollstärke der Gruppen beträgt bei den Herren in der Bezirksoberliga 12. In der 1. und 2. Bezirksliga beträgt sie 10, mit Ausnahme der Spielzeit 2024/25 (1. Bezirksliga 12, 2. Bezirksliga 11) und 2025/26 (11 in beiden Ligen). In der 1. Bezirksklasse beträgt die Sollstärke 10. In den darunter liegenden Spielklassen richtet sich die Gruppengröße flexibel nach dem Meldeergebnis.
5. In der 1. und 2. Bezirksklasse der Herren werden alle Spiele im Bundessystem gem. E 6.3.1 (Vier-Punkte Regel) ausgetragen.
6. Ab der 3. Bezirksklasse der Herren kommt nur noch das Braunschweiger System zum Einsatz (E 6.4.1 der WO). Auch hier kommt die Vier-Punkte-Regel zur Anwendung.
7. Alle Spiele der Damen werden im Braunschweiger System (E 6.4.1. der WO) mit Vier-Punkte-Regel ausgetragen; Die Bezirksoberliga Damen spielt nach dem Bundessystem gem. E 6.3.1 ohne Spielabbruch nach dem Siegpunkt mit der 2-Punkte-Regel.
8. Alle Spielklassen der Damen unterhalb der Bezirksoberliga sind Meldeligen. Alle Spielklassen der Herren von der 2. Bezirksklasse an abwärts sind Meldeligen.

### 3. Spieltage und Anfangszeiten

1. Bezüglich der Heimspieltage wird auf die ausführlichen Regelungen in G 5.2.2. der WO verwiesen.
2. Folgende Anfangszeiten für Damen, Herren und Senioren bedürfen keiner Zustimmung der Gastmannschaft.

Montag - Freitag	19:30 - 20:00 Uhr
Samstag	17:30 - 18:30 Uhr
Sonntag	10:00 - 11:00 Uhr



#### **4. Mannschaftsspielbetrieb der Senioren**

1. Für die Senioren werden Mannschaftswettbewerbe in allen Altersklassen angeboten. Entsprechend dem Meldeergebnis entscheidet der Ausschuss für Sport über Gruppeneinteilungen und Austragungssysteme.
2. Das Spielsystem ist in allen Altersklassen außer Senioren 40 das Modifizierte Swaythling-Cup-System (E 6.4.2). Die Damen spielen im Corbillon-Cup-System (E 6.5). Die Senioren 40 spielen zunächst nach dem Bundessystem (E 6.3.1).
3. Soweit das Spielsystem der Senioren 40 nicht das Spielsystem ist, nach dem der Westdeutsche Mannschaftsmeister ermittelt wird, sind nach Abschluss der Hauptrunde Entscheidungsspiele im erforderlichen Spielsystem zur Ermittlung der Teilnehmer an den Westdeutschen Mannschaftsmeisterschaften auszutragen. Hierfür sind die vier bestplatzierten Mannschaften der obersten ausgetragenen Spielklasse des gemeinsamen Spielbetriebs qualifiziert.

#### **5. Turniere**

Der Ressortleiter Schiedsrichter ist zuständig für die Genehmigung von Turnieren. Die Prüfung des Turnierantrags erfolgt nur insoweit, wie eindeutige Bestimmungen des Abschnitts D der WO dies vorschreiben. Details des Turnierantrags, die im Ermessen des Veranstalters oder Ausrichters liegen (z. B. der Veranstaltungstermin oder die Verteilung der Konkurrenzen auf die einzelnen Turniertage) unterliegen keiner Prüfung.

#### **6. In-Kraft-Treten**

Diese Spielordnung ist erstmals mit Beschluss des Bezirkstags vom 23.06.2022 in Kraft getreten. Sie wurde letztmals durch Beschluss des Bezirkstags vom 13.06.2024 geändert.

## Jugendordnung des Bezirks Niederrhein

Wird im Text bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet, so sind unabhängig davon alle Ämter grundsätzlich mit Personen männlichen, weiblichen und diversen Geschlechts besetzbar.

### § 1 Allgemeines

1. Die Bezirksjugend vertritt alle jungen Menschen im Bezirk, die noch nicht 27 Jahre alt sind.
2. Organe der Bezirksjugend sind der Bezirksjugendtag und der Bezirksjugendvorstand. Die Wahl des Bezirksjugendvorstandes erfolgt beim Bezirksjugendtag und wird vom Bezirkstag zur Kenntnis genommen.
3. Der Vorsitzende des Bezirksjugendvorstandes, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende des Bezirksjugendvorstandes, vertritt im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten die Bezirksjugend, wird beim Bezirksjugendtag gewählt und ist stimmberechtigtes Mitglied des Bezirksvorstandes.
4. Die Bezirksjugend gibt sich eine Jugendordnung, die vom Bezirkstag zur Kenntnis genommen wird.
5. Die Bezirksjugend führt und verwaltet ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des Bezirks und der Jugendordnung selbstständig. Sie ist für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privater Träger sowie der ihr zugewiesenen Mittel des Bezirks zuständig.

### § 2 Bezirksjugendtag

1. Der Bezirksjugendtag ist oberstes Organ der Sportjugend des Bezirks. Jeder Verbandsangehörige, der noch nicht 27 Jahre alt ist, ist berechtigt, als Zuhörer teilzunehmen. Weitere Zuhörer können vom Vorsitzenden des Bezirksjugendvorstandes zugelassen werden.
2. Die Einberufung erfolgt in Textform (E-Mail oder Brief) durch den Vorsitzenden des Bezirksjugendvorstandes, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Bezirksjugendvorstandes, mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung. Der Termin für den Bezirksjugendtag wird mindestens drei Monate vorher bekanntgegeben.
3. Einzuladen und stimmberechtigt sind der Bezirksjugendvorstand und jeweils ein Delegierter der Vereinsjugenden. Bei Vereinen ohne Vereinsjugenden muss kein Delegierter eingeladen werden; Vereine ohne Vereinsjugenden haben kein Stimmrecht beim Bezirksjugendtag.

Niemand darf mehr als zwei Stimmrechte ausüben. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.



4. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes und die Kassenprüfer des Bezirks sind einzuladen und besitzen ausschließlich beratende Funktion.
5. Anträge müssen beim Vorsitzenden des Bezirksjugendvorstandes in Textform (E-Mail oder Brief) spätestens sechs Wochen vor dem Bezirksjugendtag eingegangen sein. Sie sollen allen Eingeladenen spätestens vier Wochen vor dem Bezirksjugendtag vorliegen.
6. Antragsberechtigt sind die Vereinsjugenden und die Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes, sowie die Mitglieder des Bezirksvorstandes. (Bei Mehrsparten-Vereinen sind die Jugenden der Tischtennis-Abteilung antragsberechtigt.)
7. Verspätete Anträge können als Dringlichkeitsanträge eingebracht und zur Abstimmung gebracht werden, wenn sie vor Sitzungsbeginn vorliegen und 2/3 der anwesenden Stimmen die Dringlichkeit bejahen. Änderungen der Jugendordnung des Bezirks können aufgrund eines Dringlichkeitsantrages nicht beschlossen werden.
8. Die Abänderung eines Antrages darf nur durch den Antragsteller und nur vor einer Abstimmung vorgenommen werden.
9. Die Versammlungsleitung des Bezirksjugendtages obliegt dem Vorsitzenden des Bezirksjugendvorstandes. Für die Dauer der Wahl des Vorsitzenden des Bezirksjugendvorstandes obliegt die Versammlungsleitung des Bezirksjugendtages einem Versammlungsteilnehmer, den der Bezirksjugendtag zu diesem Zweck wählt.
10. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn des Bezirksjugendtages bekanntzugeben und zu begründen, welche eingegangenen Anträge er nicht auf die Tagesordnung gesetzt hat. Der Bezirksjugendtag kann einen nicht auf die Tagesordnung gesetzten Antrag auf die Tagesordnung setzen.
11. Der ordentliche Bezirksjugendtag findet jedes Jahr statt. Ein außerordentlicher Bezirksjugendtag wird auf Beschluss des Bezirksjugendvorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Vereinsjugenden einberufen.
12. Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Antrag eines Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen. Abstimmungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter. Änderungen der Jugendordnung des Bezirks erfordern eine 2/3-Mehrheit. Liegen über einen Gegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zunächst abzustimmen. Die Entscheidung darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, liegt beim Versammlungsleiter. Das letzte Wort vor der Abstimmung hat der Antragsteller. Wählbar sind auch Abwesende unter der Voraussetzung, dass sie ihre Zustimmung in Textform (E-Mail oder Brief) vor der Wahl erklärt haben. Bei Wahlen ist die absolute Mehrheit der Stimmen erforderlich. Erreicht bei Wahlen mit mehr als zwei Kandidaten kein Bewerber die absolute Stimmenmehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen erforderlich. Können diese beiden Bewerber nicht festgestellt werden, so entscheidet unter den Bewerbern mit den gleichen Stimmzahlen eine weitere Stichwahl, danach das Los. Kann ein Amt mangels erforderlicher Mehrheit nicht besetzt werden, sind weitere Wahlgänge mit früheren und neuen Bewerbern möglich.

13. Der Bezirksjugendtag wählt einen Bezirksjugendvorstand. Der Bezirksjugendvorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Die Wahlen werden vom Bezirkstag zur Kenntnis genommen.  
  
Scheidet ein Amtsträger vorzeitig aus, so nimmt der Vorsitzende des Bezirksjugendvorstandes eine kommissarische Besetzung des Amtes bis zum nächsten Bezirksjugendtag vor. Ein Amtsträger, dem der Bezirksjugendtag das Vertrauen entzieht, verliert mit der Rechtskraft des Beschlusses sein Amt.
14. Der Bezirksjugendtag entlastet die gewählten Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes, beschließt Änderungen der Jugendordnung des Bezirks, nimmt den schriftlich vorzulegenden Bericht des Bezirksjugendvorstandes entgegen, nimmt den Bericht der Kassenprüfer des Bezirks entgegen und beschließt über den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres und den Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres.
15. Die Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes müssen dem WTTV nach jeder Neuwahl oder nach kommissarischer Besetzung ein erweitertes Führungszeugnis nach §72a SGB VIII, das keinerlei Eintragung nach §72a SGB VIII vorweisen darf, sowie den Ehrenkodex und die Verhaltens-/Handlungsrichtlinie des WTTV im unterzeichneten Original vorlegen, was in Bezug auf die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses spätestens nach Ablauf von jeweils fünf Jahren zu wiederholen ist.

### § 3 Bezirksjugendvorstand und Ressorts

1. Der Bezirksjugendvorstand wird beim Bezirksjugendtag gewählt. Die Wahlen werden vom Bezirkstag zur Kenntnis genommen.
2. Dem Bezirksjugendvorstand gehören an:
  - der Vorsitzende des Bezirksjugendvorstandes,
  - der Bezirksressortleiter Kinder- und Jugendbezirksarbeit (stellv. Vorsitzender des Bezirksjugendvorstandes)
  - der Bezirksressortleiter Einzelsport (Jugend)
  - der Bezirksressortleiter Mannschaftssport (Jugend)
  - der Bezirksressortleiter Bezirksstützpunkttraining
  - der Bezirksressortleiter für besondere Aufgaben
  - die Bezirksbeisitzer Jugendsport
  - der Beisitzer Kinder- und Jugendbezirksarbeit

Der Beisitzer Kinder- und Jugendbezirksarbeit soll zum Zeitpunkt der Wahl unter 27 Jahren sein.

3. Der Vorsitzende des Bezirksvorstandes ist stimmberechtigtes Mitglied im Bezirksvorstand gemäß § 4 der Satzung des Bezirks.
4. In den Jahren mit gerader Zahl stehen zur Wahl:
  - der Vorsitzende des Bezirksjugendvorstandes,
  - der Ressortleiter Einzelsport,
  - der Beisitzer Kinder- und Jugendarbeit
  - der Bezirksressortleiter Bezirksstützpunkttraining

5. In den Jahren mit ungerader Zahl stehen zur Wahl:
  - der Ressortleiter Kinder- und Jugendarbeit,
  - der Ressortleiter Mannschaftssport
  - der Ressortleiter für besondere Aufgaben
  - die Beisitzer Jugendsport

#### § 4 Zuständigkeiten

1. Die Aufgaben des Bezirksjugendvorstandes stimmen weitgehend mit denen des Jugendvorstandes des WTTV, des Ausschusses für Kinder- und Jugendverbandsarbeit des WTTV und des Ausschusses für Jugendsport des WTTV überein. Der Bezirksjugendvorstand ist insbesondere zuständig für:
  - die Vertretung seines Bezirks gegenüber dem Jugendvorstand des WTTV
  - die Vertretung des Bezirks bei den Sitzungen von Arbeitsgruppen für Jugendsport und für Kinder- und Jugendarbeit des WTTV
  - die zugewiesenen Aufgaben auf Bezirksebene, die sich aus der Zuständigkeit der Sportjugend des WTTV ergeben
  - die Überwachung der Arbeit der Vereinsjugenden
  - die Verwendung und Abrechnung der ihm zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel
  - die Durchführung der Jugend-Einzel- und -Mannschaftsmeisterschaften seines Bezirks und die Meldungen an den Ausschuss für Jugendsport zu der entsprechenden Westdeutschen Meisterschaft
  - die Durchführung von Ranglisten- und Pokalspielen auf Bezirksebene und die Meldung der Ranglistenergebnisse und der Bezirkspokalsieger an den Ausschuss für Jugendsport des WTTV
  - die Förderung und Überwachung von Jugendturnieren auf Bezirksebene
2. Der Vorsitzende des Bezirksjugendvorstandes ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben durch den Bezirksjugendvorstand. Im Verhinderungsfall wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden des Bezirksjugendvorstandes vertreten. Die Bezirksjugendvorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden des Bezirksjugendvorstandes, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden des Bezirksjugendvorstandes, einberufen und geleitet.
3. Der Bezirksjugendvorstand ist verpflichtet, den Weisungen des Jugendvorstandes des WTTV Folge zu leisten.

#### § 5 In-Kraft-Treten

Diese Jugendordnung wurde dem Bezirksjugendtag am 6. Juni 2024 beschlossen.

Sie gilt vorbehaltlich der nach Maßgabe von §1 der Jugendordnung des WTTV erforderlichen Genehmigung.

# Spielordnung des Tischtennisbezirks Niederrhein für den Spielbetrieb der Jugend

## A. Allgemeiner Teil

### 1. Allgemeines

Diese Spielordnung gilt für alle Jugendveranstaltungen des Tischtennisbezirks Niederrhein im Westdeutschen Tischtennis-Verband (WTTV). Dabei handelt es sich um

- den Mannschaftsspielbetrieb
- den Einzelspielbetrieb

Zweck dieser Spielordnung ist es, einheitliche Richtlinien für diese Veranstaltungen zu schaffen. Die Spielordnung ergänzt und erweitert die Wettspielordnung (WO) des DTTB und die Durchführungsbestimmungen des WTTV, sofern deren Bestimmungen für die ordentliche Abwicklung des Spielbetriebs nicht ausreichen.

Grundlagen für die Spielordnung sind die WO des DTTB und die Durchführungsbestimmungen WTTV sowie die internationalen Tischtennisregeln in der jeweils gültigen Fassung, wie sie vom DTTB bekannt gemacht worden sind.

Die Spielordnung wird durch noch aufzustellende Durchführungsbestimmungen konkretisiert.

Soweit in diesen Bestimmungen die männliche Form verwendet wird, geschieht das lediglich zur sprachlichen Vereinfachung. Die Bestimmungen gelten gleichermaßen auch für weibliche Beteiligte.

### 2. Veranstalter

Veranstalter der in dieser Spielordnung genannten Veranstaltungen ist der Tischtennisbezirk Niederrhein. Bei allen Veranstaltungen der Tischtennisjugend des Bezirks Niederrhein ist der Verkauf und der Verzehr von Alkohol in den Veranstaltungsräumlichkeiten verboten.

### 3. Ausrichter

Mit der Ausrichtung wird jeweils ein Verein des Tischtennisbezirks Niederrhein beauftragt.

### 4. Durchführer

Der Ausrichter ist auch Durchführer. Einzelheiten der Organisation und des Ablaufs der Veranstaltung werden zwischen dem Veranstalter und dem Ausrichter / Durchführer festgelegt.

### 5. Termine

Die Termine für die Austragung von Veranstaltungen werden vom Bezirksjugendvorstand vor der Saison, in der die einzelne Veranstaltung stattfindet, im Rahmenterminplan des Tischtennisbezirks Niederrhein festgeschrieben. Dabei wird auch festgelegt, welche

Veranstaltungen bzw. Altersklassen zusammen ausgetragen werden.

## 6. Startberechtigung

Startberechtigt sind alle Spieler des Bezirks Niederrhein mit einer gültigen Spielberechtigung.

# B. Spielordnung Mannschaftsspielbetrieb

## 1. Gruppenspielbetrieb

### a) Gruppen

Es wird ein Gruppenspielbetrieb in folgenden Altersklassen angeboten:

- Mädchen
- Jungen 19
- Jungen 15
- Jungen 13
- Jungen 11

### b) Spieltage

Verbindliche Meisterschaftsspieltage sind Samstag und Sonntag. Davon abweichende Ansetzungen sind nur im Einverständnis mit dem Gegner möglich.

### c) Anfangszeiten

Verbindliche Anfangszeiten sind

- samstags zwischen 12:00 h und 16:00 h
- sonntags zwischen 10:00 h und 11:00 h

Davon abweichende Anfangszeiten sind nur im Einverständnis mit dem Gegner möglich.

### d) Mädchen

Der Mannschaftsspielbetrieb „Mädchen“ wird zusammen mit den Bezirken Rhein-Ruhr und Rhein-Wupper durchgeführt.

Gespielt wird nach dem Braunschweiger System. Es gilt die Vier-Punkte-Regel.

### e) Jungen 19

Es gibt folgende Spielklassen:

- Bezirksoberliga
- 1. Bezirksliga
- 2. Bezirksliga
- Bezirksklasse

#### 1. Bezirksoberliga

Die Bezirksoberliga wird in Kooperation mit dem Bezirk Rhein-Ruhr angelegt. Sie wird eine Meldeliga sein. Die Gruppenanzahl richtet sich nach der Anzahl der gemeldeten Mannschaften.

Es wird nach dem Bundessystem incl. Vier-Punkte-Regel gespielt.

2. 1. Bezirksliga, 2. Bezirksliga, Bezirksklasse

Alle Klassen sind Meldeligen. Der Jugendvorstand behält sich vor, Mannschaften zu verschieben, um Ungleichheiten der Anzahl und/oder Spielstärke auszugleichen.

Es wird nach dem Braunschweiger System gespielt.

Es gilt die Vier-Punkte-Regel. Auf- und Abstieg erfolgen jeweils nach Abschluss der Vorrunde einer Spielzeit.

f) Jungen 15

Es gibt folgende Spielklassen:

- Bezirksoberliga
- 1. Bezirksliga
- 2. Bezirksliga

1. Bezirksoberliga

Die Bezirksoberliga wird in Kooperation mit dem Bezirk Rhein-Ruhr angelegt. Sie wird eine Meldeliga sein. Die Gruppenanzahl richtet sich nach der Anzahl der gemeldeten Mannschaften.

Es wird nach dem Braunschweiger System incl. Vier-Punkte-Regel gespielt.

2. 1. Bezirksliga, 2. Bezirksliga

Alle Klassen sind Meldeligen. Der Jugendvorstand behält sich vor, Mannschaften zu verschieben, um Ungleichheiten der Anzahl und/oder Spielstärke auszugleichen.

Es wird nach dem Braunschweiger System gespielt.

Es gilt die Vier-Punkte-Regel. Auf- und Abstieg erfolgen jeweils nach Abschluss der Vorrunde einer Spielzeit.

g) Jungen 13 und Jungen 11

Die Organisationsform wird im Anschluss an die Abgabe der Meldungen je nach der Anzahl der teilnehmenden Mannschaften festgelegt.

## 2. **Bezirksmannschaftsmeisterschaften**

Die Bezirksmannschaftsmeisterschaften werden in folgenden Altersklassen ausgetragen:

- Jungen 15
- Mädchen 15
- Jungen 13
- Mädchen 13

Die Bezirksmannschaftsmeister qualifizieren sich für die Westdeutschen Mannschaftsmeisterschaften.

Die Bezirksmannschaftsmeisterschaften werden in Turnierform durchgeführt. Die Form ist abhängig von der Anzahl der gemeldeten Mannschaften.

## 3. **Bezirkspokal**

Der Bezirkspokal wird im Anschluss an den Meisterschaftsspielbetrieb nach Ostern durchgeführt. Der Modus richtet sich nach der Anzahl der gemeldeten Mannschaften.

## C. Spielordnung Einzelspielbetrieb

### 1. Bezirkseinzelschaften

Die Bezirkseinzelschaften sind offizielles Qualifikationsturnier zwecks Nominierung zu den Westdeutschen Einzelschaften.

#### a) Altersklassen und Konkurrenzen

Die Bezirkseinzelschaften werden in den Klassen

- Mädchen 19
- Jungen 19
- Mädchen 17
- Jungen 17
- Mädchen 15
- Jungen 15
- Mädchen 13
- Jungen 13
- Mädchen 11
- Jungen 11
- Jungen / Mädchen bis QTTR 1200

ausgespielt. Es werden jeweils Einzel und Doppel gespielt.

#### b) Qualifikationsturnier

In den Klassen, in denen mehr als 24 Teilnehmer erwartet werden, werden Qualifikationsturniere durchgeführt.

### 2. Bezirksranglistenturnier

Das Turnier kann je nach Anzahl der Meldungen in bis zu vier Stufen durchgeführt werden.

Die Altersklassen entsprechen den Altersklassen der Bezirkseinzelschaften.